

**Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Bonn, den 1. Dezember 1970

III B3-9530.11

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Eiernormenverordnung**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Reinhard,
Dr. Ritz, Bewerunge, Niegel, Dr. Ritgen und Genossen
— Drucksache VI/1417 —**

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die in der EWG-Verordnung Nr. 1619/68 des Rates über Vermarktungsnormen für Eier enthaltenen Vorschriften über die Kennzeichnung der Eierpackungen mit einer Wochennummer nach den bisherigen Erfahrungen und einheitlicher Auffassung der Eierwirtschaft unpraktikabel sind, ihre Einhaltung noch dazu in anderen EWG-Ländern unterschiedlich, zum Teil gar nicht kontrolliert wird und die dadurch entstandenen Wettbewerbsverzerrungen die Durchführung des gesamten Verordnungswerkes gefährden?
2. Welche Schritte beabsichtigt die Bundesregierung zu unternehmen, um eine möglichst baldige Änderung der Verordnung insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Kennzeichnung der Eierpackungen mit einer Wochennummer zu erreichen?

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Bestimmungen der Verordnung (EWG) 1619/67 des Rates über Vermarktungsnormen für Eier hinsichtlich der Kennzeichnung der Packungen mit der Wochennummer in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt haben. Sie ist daher schon mehrfach, unterstützt durch andere Mitgliedstaaten, in den zuständigen Gremien der Gemeinschaft vorstellig geworden und hat eine Änderung der Verordnung, insbesondere in den Vorschriften, die die Wochennummer betreffen, angeregt.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß eine Einhaltung dieser Bestimmungen auch mit noch so umfangreichen Kontrollen kaum sichergestellt werden kann. Ein erster Erfahrungsaustausch über die Anwendung der Normenverordnung und

deren Kontrolle, an dem Vertreter der Kontrolldienste der Mitgliedstaaten teilnahmen, ergab, daß in allen Ländern der Gemeinschaft, ausgenommen Italien, wo noch nationale Durchführungsverordnungen erlassen werden müssen, Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden. Eine einheitliche Kontrolle innerhalb der Gemeinschaft wird angestrebt. Seitens der Kommission der EG ist daher ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Kontrolldiensten der Mitgliedstaaten geplant.

Die Bundesregierung wird sich auch weiter für eine Änderung der Verordnung (EWG) 1619/67 einsetzen. Sie ist der Auffassung, daß die Kommission der EG, nachdem eine angemessene Anlaufzeit in der Anwendung dieser Verordnung verstrichen ist, sich den begründeten Forderungen nach einer Änderung der Verordnung nicht verschließen kann und einen entsprechenden Vorschlag dem Rat der EG vorlegen wird.

In Vertretung:

Logemann